



Jüdisches Gymnasium
Moses Mendelssohn
Große Hamburger Straße 27
10115 Berlin



Staatlich anerkannte
Privatschule der
Jüdischen Gemeinde
zu Berlin קהילת ברלין

Merkblatt zu Beurlaubungen vom Unterricht am Jüdischen Gymnasium Moses Mendelssohn

- (1) Schülerinnen und Schüler können auf **vorherigen schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten** aus einem **wichtigen Grund** vom Unterricht beurlaubt werden. Von einem wichtigen Grund kann insbesondere ausgegangen werden bei
- a) persönlichen Gründen, wie z.B. einem Arztbesuch, der aus darzulegenden Gründen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden kann,
 - b) familiären Gründen, wie Eheschließungen oder Todesfälle im engsten Familienkreis,
 - c) der Teilnahme an Vorstellungsgesprächen und Berufsberatungen sowie Informations- und Beratungsveranstaltungen der Hochschulen in Vorbereitung auf die nachfolgende Ausbildung,
 - d) der Teilnahme an Veranstaltungen der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern in den Gremien der Schule,
 - e) Reisen während der Unterrichtszeit, die nach einem schulärztlichen Gutachten dringend erforderlich sind oder für die das Jugendamt dringende soziale Gründe geltend macht und die aus darzulegenden Gründen nicht in der Ferienzeit stattfinden können.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Als ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen.

Ein wichtiger Grund liegt in der Regel nicht vor, wenn die Beurlaubung zur Mitwirkung an Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen, einschließlich Werbeaufnahmen, oder an ähnlichen Veranstaltungen beantragt wird.

(vgl. AV Schulbesuchspflicht vom 19.11.2014, geändert am 22.12.2017)

(2) Eine Beurlaubung kann gewährt werden, wenn der angegebene Grund für die Beurlaubung, die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung, der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft der Schülerin oder des Schülers sowie die pädagogische Situation der gesamten Klasse oder Lerngruppe dies rechtfertigt.

(3) Bei einer Beurlaubung von einzelnen Stunden bzw. bis zu drei Tagen ist der schriftliche Antrag von der jeweiligen Klassenleitung bzw. dem Tutor/der Tutorin zu genehmigen und daher auch in Briefform an diese zu richten.

Bei Freistellungen von einzelnen Tagen vor oder nach den Ferien sowie bei einer Dauer von mehr als drei Tagen ist der Antrag vom Schulleiter zu genehmigen und daher auch an ihn zu richten. Allerdings ist ihm der Antrag über die jeweilige Klassenleitung bzw. dem Tutor/der Tutorin zu übermitteln, damit diese eine Einschätzung gemäß (2) geben kann.

Anträge auf Beurlaubung können nicht via E-Mail eingereicht werden, sondern müssen eigenhändig von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Eine Vorabsendung als Scan oder Fax ist möglich, in diesem Fall muss das Original innerhalb von einer Woche nachgereicht werden.